



Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
Eigenbetrieb der Stadt Paderborn

Merkblatt zur Nutzung privater Wasserzähler

Es werden nur noch geeichte und durch Handwerksbetriebe eingebaute Wasserzähler zu Abrechnungszwecken anerkannt.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise je nach Anwendungsfall:

Minderung der Abwassergebühr (z.B. Zähler für Gartenbewässerung):

Die Füllung von Pools und Schwimmbecken darf **nicht** über den Gartenwasserzähler erfolgen. Poolwasser ist nach Gebrauch als Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Über den Gartenwasserzähler darf nur die Bewässerung des Gartens durchgeführt werden. Die Berücksichtigungsmöglichkeit von Minderungsmengen endet mit Ablauf der Eichfrist der entsprechenden Wasserzähler. Ab 01.01.2021 eingebaute **Zapfhahnzähler** werden **nicht** mehr anerkannt.

Soll die Minderung nach Ablauf der Eichfrist weiterhin geltend gemacht werden, so ist neben dem Zählerwechsel ein neuer „Antrag auf Minderung der Abwassergebühr“ zu stellen. Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von aktuell 45,00 Euro erhoben. Die Berücksichtigung von Minderungsmengen erfolgt dann bis zum Ende des Eichzeitraumes des Wasserzählers (max. 6 Jahre). Dieser Vorgang wiederholt sich spätestens alle 6 Jahre.

Reine Eigenwasserversorgung (Brunnenwasser):

Werden nach der Eichfrist abgelaufene Zähler nicht ersetzt, so erfolgt die Berechnung der Schmutzwassergebühr zukünftig als Schätzung mit 48 m³ pro Person pro Jahr.

Regenwassernutzungsanlagen / anteilige Brunnenwassernutzung:

Alternativ zum Zählerwechsel können sich Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für eine pauschale Abrechnung entscheiden. Die Berechnung erfolgt dann mit 15 m³ pro Person pro Jahr. Gleiches gilt für Eigentümer, die Brunnenwasser zusätzlich zum Frischwasser nutzen. Werden die Zähler nicht gewechselt, so erfolgt automatisch die Umstellung auf 15 m³ pro Person pro Jahr.

Für den Zählerwechsel bei Eigenwasserversorgungen (Brunnenwasser) und Regenwassernutzungsanlagen ist das vom STEB vorgegebene Formular zu nutzen.

Wasserzähler, deren Eichfrist für diese Zwecke abläuft, sind spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres durch neue gültige Zähler zu ersetzen oder nacheichen zu lassen. Der Zählerwechsel hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen und ist auf dem „Formular für den Wechsel von Wasserzählern“ zu dokumentieren. Download unter www.steb-paderborn.de.

Das aufgefüllte Formular senden Sie dann bitte an den:

- Stadtentwässerungsbetrieb
Paderborn (STEB)
Bentfelder Str. 12
33106 Paderborn
- oder per E-Mail: info@steb-paderborn.de
- oder per Fax: 05251/ 88-2068

Allgemein:

Der Stadtentwässerungsbetrieb behält sich vor, Zählerstände, Eichgültigkeit und den Einbau der Wasserzähler bei örtlichen Kontrollen zu überprüfen.